

11.10.24

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

**Erste Verordnung zur Änderung der Ukraine-
Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung
(1. UkraineAufenthÄndFGV)****A. Problem und Ziel**

Der seit dem 24. Februar 2022 andauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union insgesamt und gerade in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung.

Der Durchführungsbeschluss des Rates galt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zunächst für ein Jahr und hat sich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2001/55/EG zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024 verlängert. Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens in der Ukraine hatte der Rat der Europäischen Union am 19. Oktober 2023 auf Vorschlag der Kommission beschlossen, den vorübergehenden Schutz um ein Jahr bis zum 4. März 2025 zu verlängern. Der Rat hat zuletzt am 25. Juni 2024 dem Vorschlag der Kommission zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 zugestimmt; der entsprechende Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 wurde am 3. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 23. Juli 2024 in Kraft getreten.

Mit der am 5. Dezember 2023 in Kraft getretenen Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (BGBl. 2023 I, Nr. 334 vom 04.12.2023) gelten die Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar 2024 gültig waren, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. In Deutschland leben ausweislich des Ausländerzentralregisters aktuell rund 1.022.000 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG (Stand: 21. September 2024). Ein Großteil dieser Aufenthaltserlaubnisse ist aufgrund der Fortgeltungswirkung derzeit bis zum 4. März 2025 befristet. Bei Verlängerung des vorübergehenden Schutzes um ein weiteres Jahr müssten die erteilten Aufent-

haltserlaubnisse grundsätzlich jeweils im Einzelfall verlängert werden. Hierfür würden mehrere Termine in den Ausländerbehörden notwendig sein. In einem ersten Termin müsste die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. In einem weiteren Termin würde der Aufenthaltstitel ausgehändigt werden. Zur Entlastung der Ausländerbehörden und der Inhaber der Aufenthaltserlaubnisse soll nun den Inhabern von am 1. Februar 2025 noch gültigen Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erneut ein Antrag auf Verlängerung und die damit verbundenen Termine bei der Ausländerbehörde erspart werden.

Die Bundesregierung hat in diesem Jahr von ihrem nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine materiell keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 Absatz 1 AufenthG mehr erhalten sollen. Es soll damit nur denjenigen Personen Schutz gewährt werden, bei denen dies europarechtlich zwingend vorgesehen ist. Seit dem 5. Juni 2024 werden daher für den genannten Personenkreis nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses keine Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG mehr erteilt oder verlängert. Damit die Entscheidung, Drittstaatsangehörigen und Staatenlose mit befristetem ukrainischem Aufenthaltsrecht und ohne Schutzstatus keinen weiteren Schutz mehr zu gewähren, effektiv umgesetzt wird, sollen Aufenthaltserlaubnisse dieser Personengruppe, die am 1. Februar 2024 gültig waren und aufgrund der UkraineAufenthFGV bis zum 4. März 2025 verlängert worden sind, nun nicht mehr vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst sein und laufen dann mit Ablauf des 4. März 2025 aus. Gleiches gilt für Aufenthaltserlaubnisse dieser Personengruppe, die zwischen dem 2. Februar 2024 und dem 4. Juni 2024 erteilt worden sind. Auch diese Titel werden nicht mehr von der weiteren Fortgeltungswirkung umfasst und laufen mit Ablauf des 4. März 2025 aus

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird die Fortgeltung der erteilten und am 1. Februar 2025 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für die Dauer des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 angeordnet. Der personelle Anwendungsbereich der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung wird dahingehend eingeschränkt, dass nur Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 von der automatischen Fortgeltung bis zum 4. März 2026 ohne Verlängerung im Einzelfall erfasst sind.

C. Alternativen

Alternativ müsste jede Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG im Einzelfall verlängert werden. Bei rund 1.022.000 erteilten Aufenthaltserlaubnissen (Stand: 1. September 2024) würde dies einen kaum leistbaren Verwaltungsaufwand für die Ausländerbehörden rund um den 4. März 2025 bedeuten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung werden Bürgerinnen und Bürger um einen einmaligen negativen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Mio. Stunden entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die gesetzliche Änderung wird der Normadressat Verwaltung auf Ebene der Länder (inkl. Kommunen) um einen einmaligen negativen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 13,4 Mio. Euro entlastet.

F. Weitere Kosten

Keine.

11.10.24

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

**Erste Verordnung zur Änderung der Ukraine-
Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung
(1. UkraineAufenthÄndFGV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 10. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-
Fortgeltungsverordnung
(1. UkraineAufenthÄndFGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Erste Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (1. UkraineAufenthÄndFGV)

Vom ...

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes, von denen § 99 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 334) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnisse“ die Wörter „ukrainischer Staatsangehöriger““ ergänzt, die Angabe „1. Februar 2024“ durch die Angabe „1. Februar 2025“ und die Angabe „4. März 2025“ durch die Angabe „4. März 2026“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine gilt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nur, sofern sie

1. am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,

2. Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger oder Staatenloser und Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder

3. sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „4. März 2025“ durch die Angabe „4. März 2026“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der seit dem 24. Februar 2022 andauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union insgesamt und gerade in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten getroffen. Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung.

Der Durchführungsbeschluss des Rates galt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zunächst für ein Jahr und hat sich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2001/55/EG zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024 verlängert. Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens in der Ukraine hatte der Rat der Europäischen Union am 19. Oktober 2023 auf Vorschlag der Kommission beschlossen, den vorübergehenden Schutz um ein Jahr bis zum 4. März 2025 zu verlängern. Der Rat hat zuletzt am 25. Juni 2024 dem Vorschlag der Kommission zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 zugestimmt; der entsprechende Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 wurde am 3. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 23. Juli 2024 in Kraft getreten.

Mit der am 5. Dezember 2023 in Kraft getretenen Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (BGBl. 2023 I, Nr. 334 vom 04.12.2023) gelten die Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar 2024 gültig waren, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. In Deutschland leben ausweislich des Ausländerzentralregisters aktuell rund 1.022.000 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG (Stand: 21. September 2024). Ein Großteil dieser Aufenthaltserlaubnisse ist aufgrund der Fortgeltungswirkung derzeit bis zum 4. März 2025 befristet. Bei Verlängerung des vorübergehenden Schutzes um ein weiteres Jahr müssten die erteilten Aufenthaltserlaubnisse grundsätzlich jeweils im Einzelfall verlängert werden. Hierfür würden mehrere Termine in den Ausländerbehörden notwendig sein. In einem ersten Termin müsste die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. In einem weiteren Termin würde der Aufenthaltstitel ausgehändigt werden. Zur Entlastung der Ausländerbehörden und der Inhaber der Aufenthaltserlaubnisse soll nun den Inhabern von am 1. Februar 2025 noch gültigen Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erneut ein Antrag auf Verlängerung und die damit verbundenen Termine bei der Ausländerbehörde erspart werden.

Mit dieser Verordnung wird die Fortgeltung der erteilten und am 1. Februar 2025 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für die Dauer des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 angeordnet.

Nicht vom personellen Anwendungsbereich der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung umfasst sind drittstaatsangehörige Personen oder Staatenlose die sich, ohne im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels zu sein, rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Die Verordnung ordnet die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nur bei denjenigen Personen, bei denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist.

Die Verordnung wird von verwaltungsinternen Maßnahmen begleitet, die gewährleisten werden, dass trotz scheinbar abgelaufener Aufenthaltserlaubnisse aufgrund eines veralteten Ablaufdatums auf dem jeweiligen Aufenthaltstitel insbesondere die Möglichkeit zum Bezug von Sozialleistungen sowie die Reisemöglichkeiten der Titelinhaber und sonstige Gewährleistungen und Freiheiten, die mit der Aufenthaltserlaubnis verbunden sind, erhalten bleiben. Daneben sind verwaltungsinterne Maßnahmen erforderlich, die sicherstellen, dass der Rechtsschein einer Fortgeltung der zum 4. März 2025 auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse drittstaatsangehöriger Personen oder Staatenloser ohne unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine vermieden wird.

Zusätzlich bedarf es verwaltungsextern einer transparenten Kommunikation insbesondere mit den Inhabern der Aufenthaltserlaubnisse sowie mit den Arbeitgebern, um die Kenntnis über die fortbestehende Aufenthaltsberechtigung sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2025 gültig sind, gelten bis zum 4. März 2026 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Der personelle Anwendungsbereich wird dahingehend eingeschränkt, dass nur Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 von der automatischen Fortgeltung bis zum 4. März 2026 ohne Verlängerung im Einzelfall erfasst sind.

III. Alternativen

Alternativ müsste jede Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG im Einzelfall verlängert werden. Bei rund 1.022.000 erteilten Aufenthaltserlaubnissen würde dies einen kaum leistbaren Verwaltungsaufwand für die Ausländerbehörden rund um den 4. März 2025 bedeuten.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 99 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 AufenthG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt nicht zu einer dauerhaften Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe 4.1.1: Einmalige Aussetzung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine im Einzelfall gemäß § 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger (Fallgruppe: einmalige Informationspflichten):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.000.000	-83	-	-1.383.333,33	

Der Regelungsentwurf sieht nach § 2 UkraineAufenthFGV vor, dass entsprechende Aufenthaltserlaubnisse ohne Verlängerung im Einzelfall um ein weiteres Jahr gültig sind. Es entfällt dadurch für ca. 1.000.000 vorübergehende Schutzberechtigte aus der Ukraine (ukrainische Staatsangehörige (Schätzung: 993.000 Personen) sowie Drittstaatsangehörige mit einem unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel (Schätzung: 7.000 Personen) einmalig für den Zeitraum bis März 2026 eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Von der Regelung ausgenommen sind demnach Drittstaatsangehörige mit einem befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel (Schätzung: 22.000 Personen). Als durchschnittlichen Zeiteinsatz (einschließlich pauschalisierte Wegezeiten auf der Verwaltungsebene Gemeinde) pro Fall werden auf Grundlage der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung insgesamt 83 Minuten in Ansatz gebracht. In Summe werden dadurch Bürgerinnen und Bürger einmalig um 1.383.333,33 Stunden entlastet.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das geplante Regelungsvorhaben kommt es beim Normadressat Wirtschaft zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorgabe 4.3.1: Befristete Aussetzung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine im Einzelfall gemäß § 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen) (Fallgruppe: Einmalige Informationspflichten):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.000.000	-24	33,40	0,00	-13.360,00	0,00
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				-13.360,00	

Der Regelungsentwurf sieht nach § 2 UkraineAufenthFGV vor, dass entsprechende Aufenthaltserlaubnisse ohne Verlängerung im Einzelfall um ein weiteres Jahr gültig sind. Es entfällt dadurch für ca. 1.000.000 vorübergehende Schutzberechtigte aus der Ukraine (ukrainische Staatsangehörige (Schätzung: 993.000 Personen) sowie Drittstaatsangehörige mit einem unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel (Schätzung: 7.000 Personen) einmalig für den Zeitraum bis März 2026 eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Von der Regelung ausgenommen sind demnach Drittstaatsangehörige mit einem befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel (Schätzung: 22.000 Personen). Als durchschnittlichen Zeiteinsatz pro Fall werden auf Grundlage der Zeitwertabelle für Vorgaben der Verwaltung aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung 24 Minuten in Ansatz gebracht. Die Bearbeitung erfolgt im Wesentlichen durch Beschäftigte des mittleren Dienstes auf kommunaler Ebene, welche mit einem Stundensatz von 33,40 Euro in die Berechnung einfließen. In Summe wird dadurch der Normadressat Verwaltung einmalig um 13.360.000 Euro Erfüllungsaufwand entlastet.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung tritt mit Ablauf des 4. März 2026 außer Kraft.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 a) und b)**

Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 19. Oktober 2023 auf Vorschlag der Kommission beschlossen, den vorübergehenden Schutz um ein Jahr bis zum 4. März 2025 zu verlängern. Der Rat hat zuletzt am 25. Juni 2024 dem Vorschlag der Kommission zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 zugestimmt; der entsprechende Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 wurde am 3. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 23. Juli 2024 in Kraft getreten.

Die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar 2025 gültig sind, wird bis zum 4. März 2026 angeordnet. Die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse umfasst dabei zunächst nur ukrainische Staatsangehörige, Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben sowie Familienangehöriger dieser genannten Personen. Die Fortgeltung umfasst damit zunächst nur den Personenkreis im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine sind darüber hinaus umfasst, sofern sie sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Die Bundesregierung hat in diesem Jahr von ihrem nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine materiell keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 Absatz 1 AufenthG mehr erhalten sollen. Es soll damit nur denjenigen Personen Schutz gewährt werden, bei denen dies europarechtlich zwingend vorgesehen ist. Seit dem 5. Juni 2024 werden daher für den genannten Personenkreis nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses keine Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG mehr erteilt oder verlängert. Diese Entscheidung wird durch § 2 Absatz 1 Satz 2 des Verordnungsentwurfs nachgezeichnet.

Zu Nummer 2

Die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung wird bis zum 4. März 2026 verlängert. Damit wird ein zeitlicher Gleichlauf mit der Verlängerung des Durchführungsbeschlusses 2001/55/EG bis zum 4. März 2026 bewirkt.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.